

Stuttgart, 05.07.2023

- A) Änd. Nr. 65 des FNP Kita Eierstr. in Stgt-Süd**
- Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
B) B-Plan u. Satzung über örtl. Bauvorschriften
Kita Eierstr. (Stgt 299) in Stgt-Süd
- Auslegungsbeschluss § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	11.07.2023
Bezirksbeirat Süd	Beratung	öffentlich	11.07.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	18.07.2023

Beschlussantrag

Zu A)

Der Flächennutzungsplan Stuttgart (FNP) ist im Bereich der Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der Entwurf zur Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplans Stuttgart Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd mit Planzeichnung vom 6. Dezember 2022 und Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgebend sind die Planzeichnung zur FNP-Änderung Nr. 65 vom 6. Dezember 2022 und die Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums des Amtes für Stadtplanung und Wohnen.

Zu B)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften Kita Eierstraße (Stgt 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd vom 6. Dezember 2022 und Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt auf dem Deckblatt der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Begründung

Zu A) und B)

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Errichtung der Kita Eierstraße über eine Laufzeit von fünf Jahren befristet baurechtlich genehmigt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete Genehmigung der bestehenden Kindertagesstattennutzung nicht zulässig.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden. Die bestehende und genehmigte Bebauung soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen im bestehenden Umfang erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Zur dauerhaften Sicherung der bestehenden Kindertagesstattennutzung ist die Änderung des Planungsrechts erforderlich.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes als Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (z.B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) dar. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden. Es ist vorgesehen, dass zukünftig eine sonstige Gemeinbedarfsfläche dargestellt wird. Das erforderliche FNP-Änderungsverfahren wird mit dem Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens eingeleitet. Es sollen dabei zugleich der Aufstellungs- und der Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Auf eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden, da auf die entsprechenden Inhalte aus der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden konnte.

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kita Eierstraße (Stgt. 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd beschlossen (GRDrs 568/2018). Der Bezirksbeirat Stuttgart-Süd hat die Gemeinderatsdrucksache GRDrs 568/2018 zum Aufstellungsbeschluss am 17. Juli 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Weise durchgeführt, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 7. September 2018 bis einschließlich 8. Oktober 2018 im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung einzusehen waren. Während dieser Zeit wurde seitens der Öffentlichkeit eine Anregung vorgebracht. Hierbei wurde Widerspruch gegen die unbefristete Genehmigung der Kindertagesstätte eingelegt. Dieser konnte im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden. Die schriftliche Anregung ist in Anlage 6 mit einer Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Der Erörterungstermin war am 25. September 2018. Zum Erörterungstermin sind keine Bürgerinnen und Bürger erschienen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25. September 2018 um ihre Stellungnahme zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung gebeten. Die Anregungen konnten bis auf eine Detailfrage zu den Pflanzverpflichtungen berücksichtigt werden. Die Anregungen sind mit der Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 7 dargestellt.

Mit Schreiben vom 19. März 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf und der Begründung mit Umweltbericht gebeten. Die vorgebrachten Anregungen konnten in der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplans größtenteils berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt wurde die angeregte Festsetzung einer Solarpflicht. Eine Solarpflicht wird bereits übergeordnet durch das Klimaschutzgesetz des Landes vorgegeben. Unabhängig davon ist auf dem Bestandsgebäude bereits eine Solaranlage installiert. Die Anregungen sind mit der Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 8 dargestellt.

Begründung mit Umweltbericht zur FNP-Änderung

Die Grundzüge und wesentlichen Auswirkungen der FNP-Änderung Planung sind in der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB vom 6. Dezember 2022 dargelegt. Auf sie wird Bezug genommen (Anlage 2).

Für den Geltungsbereich soll zukünftig eine sonstige Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.

Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan

Die Grundzüge und wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 6. Dezember 2022 dargelegt. Auf sie wird Bezug genommen (Anlage 3).

Das Grundstück der Kindertagesstätte soll im Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf (Kinderbetreuungseinrichtung mit zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen) festgesetzt werden. Als Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend der bestehenden Überbauung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorgesehen. Die Höhe baulicher Anlagen (HbA) berücksichtigt die bestehende Gebäudehöhe mit Aufbauten.

Auslegungsunterlagen / Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf zur 65. Änderung des FNP bzw. Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche, bereits vorliegende Informationen bzw. Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen öffentlich ausgelegt:

- Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 13. November 2018 und 15. April 2021.
- Stellungnahmen des NABU Stuttgart e.V. vom 30. Oktober 2018.
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 1. Oktober 2018 und 19. März 2021.
- Stellungnahmen des RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19. Oktober 2018 und 14. April 2021.

- Stellungnahmen des RP Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur vom 25. Oktober 2018 sowie 8. und 9. April 2021.
- Stellungnahmen des Verband Region Stuttgart vom 12. Oktober 2018.
- Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten vom August 2014

Das Gutachten und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit werden zusammen mit dem Entwurf der Änderung Nr. 65 des FNP und dem Bebauungsplanentwurf sowie der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt für Stadtplanung und Wohnen öffentlich ausgelegt und im Internet bereitgestellt. Ein wichtiger Grund für eine Verlängerung der Dauer der öffentlichen Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegt nicht vor.

Klimarelevanz

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Klimaschutz sind nicht quantifizierbar.

Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Errichtung der Kita Eierstraße zunächst über eine Laufzeit von fünf Jahren befristet baurechtlich genehmigt. Diese Genehmigung wurde um weitere fünf Jahre verlängert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine dauerhafte Nutzung des Grundstücks für eine Kita ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen

Flächennutzungsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine finanziellen Auswirkungen; mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für den neuen Bebauungsplan geschaffen.

Bebauungsplan

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans öffentliche Grünanlage festgesetzt. Geplant ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche. Ein dadurch möglicher Planungsvorteil wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Für den bebauungsplanmäßigen Ausbau des Wendehammers liegen noch keine Planungen vor. Eine Kostenschätzung kann erst nach Vorliegen einer Entwurfsplanung vorgenommen werden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate T, JB, WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Planzeichnung zur Änderung Nr. 65 des FNP Stuttgart (vorher/nachher) vom 6. Dezember 2022
2. Begründung mit Umweltbericht zur Änderung Nr. 65 des FNP vom 6. Dezember 2022
3. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf vom 6. Dezember 2022
4. Textteil zum Bebauungsplanentwurf vom 6. Dezember 2022
5. Bebauungsplanentwurf vom 6. Dezember 2022
6. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
7. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
8. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
9. Ansichten Kita zur Baugenehmigung vom 1. April 2014
10. Lageplan/Außenanlagen zur Baugenehmigung vom 1. April 2014
11. Luftbild Bestand 2021

SW Schützenswerte Daten

<Anlagen>